

**RICHTLINIE 4.0/2002 (RL 4.0/2002)**

**Empfehlung betreffend der  
„Verhaltensweise des Prüfactuars einer Pensionskasse bei Erstellung eines  
Prüfberichts gem. §21 (8) PKG“**

(Diese Richtlinie wurde vom Vorstand am 22. März 2002 beschlossen und veröffentlicht)

Der Prüfactuar einer Pensionskasse ist gemäß §21 (8) Pensionskassengesetz (PKG) verpflichtet, einmal jährlich seine Prüfungsergebnisse in einem Prüfbericht festzuhalten und diesen Prüfbericht mit einem Bestätigungsvermerk zu versehen.

§8 (5) der Prüfactuar-Prüfberichtverordnung (VO) sieht dazu vor:

Sind nach dem abschließenden Ergebnis der versicherungsmathematischen Überprüfung keine Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfactuar dies durch folgenden Vermerk zu bestätigen:

„Nach meiner pflichtgemäßen Prüfung wurden die gesetzlichen Bestimmungen sowie der Geschäftsplan eingehalten. Die Belange der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten sind aus heutiger Sicht ausreichend gewahrt und die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen ist aus versicherungsmathematischer Sicht gesichert.“

Im Prüfbericht sind darüber hinaus ua.

- allfällig erforderliche Änderungen der Beitrags- und Leistungsordnung anzugeben,
- die Rechnungsgrundlagen gem. §20 (2) Z 3 PKG im Hinblick auf die dauernde Erfüllbarkeit der Leistungen zu beurteilen und notwendige Änderungen anzugeben.

Insbesondere die im Jahr 2001 erstmalig in dieser Deutlichkeit und Breite negativen Veranlagungsergebnisse, aber letztlich bis dato grundsätzlich nicht erfolgte Klarstellungen über Begriffsinhalte lassen es angezeigt erscheinen, auf einige Punkte aus Sicht der Aktuarvereinigung hinzuweisen.

- (1) Der vom Prüfactuar zu erteilende Bestätigungsvermerk hat gemäß VO in genau dem oben genannten Wortlaut zu erfolgen, läßt also keine textlichen Änderungen zu.
- (2) Das PKG wie auch die VO, insbesondere der Bestätigungsvermerk, verwenden an mehreren Stellen Begriffe wie „Belange der Anwartschafts – und Leistungsberechtigten“ oder „dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen“, ohne diese exakt zu definieren.
- (3) Ohne nähere Erläuterung, wie im einzelnen die unter (2) angeführten Begriffe verstanden werden, ist aus diesem Grund die Gefahr der unterschiedlichen Interpretation durch den Verfasser bzw. den Leser offenkundig.

# AKTUARVEREINIGUNG ÖSTERREICHS (AVÖ)

- (4) Es wird daher empfohlen, im Prüfbericht an geeigneter Stelle eine Klarstellung über die zugrundegelegte Definition, insbesondere der Begriffe  
„Belange der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten“,  
„dauernde Erfüllbarkeit“,  
„Verpflichtungen“

bzw. entsprechende Erläuterungen zum Bestätigungsvermerk vorzunehmen.

- (5) Als geeignete Stelle für Erläuterungen zum Bestätigungsvermerk wird insbesondere Kapitel 7 des Prüfberichts im Rahmen der Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse angesehen.

Als Formulierung der Erläuterungen wird vorgeschlagen:

„Da nach versicherungsmathematischer Überprüfung der (*Name der VRG*) für das Geschäftsjahr xxxx keine Einwendungen zu erheben sind, erteile ich den nachstehenden Vermerk gemäß § 8 Abs. 5 der Prüfaktuar-Prüfberichtverordnung und weise darauf hin, dass aus der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen eine garantierte Leistungshöhe nicht ableitbar ist und sich eine solche allenfalls aus einer bestehenden Nachschussverpflichtung des Arbeitgebers ergeben kann. Einzelne Jahre mit negativen versicherungstechnischen Ergebnissen bzw. negativen Veranlagungsergebnissen können auftreten, auch wenn die Verpflichtungen als dauernd erfüllbar anzusehen sind.“

- (6) Darüber hinaus ist zum Verständnis des Prüfungsergebnisses die Notwendigkeit zu überlegen, weitere, den Bestätigungsvermerk ergänzende Anmerkungen und Erläuterungen, in den Prüfbericht aufzunehmen.
- (7) Die genannten Begriffsklärungen bzw. Anmerkungen sollen grundsätzlich nicht als Einschränkung des Bestätigungsvermerks sondern als Erläuterungen verstanden werden (in Analogie zur entsprechenden Problematik beim Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers).
- (8) Es wird die Meinung vertreten, daß sich die mehrfach genannte Erfüllbarkeit von Verpflichtungen, soweit sie vom Veranlagungsergebnis abhängt, grundsätzlich auf den „Mindestertrag“ gemäß §2 (2) PKG bezieht und daher daran zu messen ist (sofern in Pensionskassenverträgen keine darüber hinausgehenden Verpflichtungen eingegangen wurden).

Unbeschadet dessen kann es in Abhängigkeit von der konkreten Situation notwendig sein, eine entsprechende Stellungnahme darüber abzugeben, wie die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen unter Zugrundelegung des jeweiligen Rechnungszinssatzes zu beurteilen ist.

# AKTUARVEREINIGUNG ÖSTERREICHS (AVÖ)

- (9) Weiters wird unter anderem darauf hinzuweisen sein,
  - ob aufgrund der aktuellen Situation eine Änderung der Beitrags- und/oder Leistungsordnung notwendig ist,
  - ob es zu Reduktionen von Pensionsleistungen kommt,
  - wie die Höhe der Schwankungsrückstellung, insbesondere im Falle, daß sie negativ ist, sich zukünftig auswirkt; dies auch unter dem Blickwinkel eines allfälligen Fehlbetrages aufgrund der Umstellung der biometrischen Rechnungsgrundlagen.
- (10) Für die Beurteilung der „dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen“, soweit sie vom Veranlagungsergebnis abhängt, wird eine vergangenheitsbezogene Auswertung der jeweils erzielten IST-performance über den gesamten relevanten Beobachtungszeitraum als zielführend angesehen. Diese Darstellung könnte ergänzt werden durch die Angabe einer, vom Ausmaß der Verpflichtungen abgeleitete notwendige zukünftige Performance.
- (11) Davon unabhängig ist gemäß VO auch die Beurteilung der Suffizienz der biometrischen Rechnungsgrundlagen vorzunehmen.
- (12) In leistungsorientierten Pensionskassensystemen, die eine Nachschußpflicht des Arbeitgebers vorsehen, ist darüber hinaus zu bedenken, daß auch die Zahlungsfähigkeit des Arbeitgebers Einfluß auf die Beurteilung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen hat.
- (13) Es wird empfohlen, die zum Verständnis wesentlichen Ergänzungen bzw. Erläuterungen zum Bestätigungsvermerk auch in den Kurzbericht des Prüfaktuars aufzunehmen.

Diese Richtlinie beruht auf der Verordnung des Bundesministerium für Finanzen zur Durchführung des Pensionskassengesetzes betreffend der „Prüfaktuar-Prüfberichtverordnung“ (BGBl. II 424/1997) und soll allen versicherungsmathematischen Sachverständigen eine Hilfestellung und Empfehlung zum Inhalt des Prüfberichtes geben.

Gesetzliche Änderungen haben auch die Notwendigkeit der Prüfung dieser Richtlinie und deren Änderung bzw. Aufhebung zur Folge.